

# Kriterien für die Standortfindung von Freiflächen-Photovoltaik in Wittighausen und Grünsfeld

## Präambel

Die Gemeinde Wittighausen und die Stadt Grünsfeld haben sich zum Ziel gesetzt, mit Augenmaß und in der Verantwortung für künftige Generationen der notwendigen Energiewende auf ihren Gemarkungen Raum zu geben. Vor diesem Hintergrund sollen die nachfolgenden Kriterien zu einer ausgewogenen und fairen Einordnung möglicher Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen beitragen.

Solaranlagen auf Freiflächen können einen wichtigen Beitrag leisten zu einer regenerativen Energieversorgung und zum Klimaschutz. Die Gemeinderäte von Wittighausen und Grünsfeld wollen sich dem Bau solcher Solarparks, auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, öffnen und deren Ausbau steuern. Den Gemeinden und Gemeindeparlamenten ist es wichtig, dass dies verträglich für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Natur und Landschaft erfolgt und die Arbeitsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe dadurch nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Im Sinne der Fairness bei der Umsetzung der Energiewende ist den Mitgliedern der Gemeinderäte zudem wichtig, dass in den Kommunen oder in der Region Wertschöpfung aus den Anlagen entsteht.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. In dem vorliegenden Kriterienkatalog haben die Gemeinderäte festgehalten, unter welchen Voraussetzungen sie die Aufstellung von Bebauungsplänen für derartige Solarprojekte unterstützen würden. Die Kriterien sollen die Mandatsträger dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden.

Bei einem Workshop beider Gemeinderäte haben die Mitglieder die Inhalte des vorliegenden Kriterienkatalogs erarbeitet. Der Gemeinderat von Wittighausen hat den Katalog in seiner Sitzung am 09.08.2022 mehrheitlich beschlossen, der Gemeinderat von Grünsfeld in seiner Sitzung am 13.09.2022.

## Hintergrund – Solaranlagen auf Freiflächen

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg 2017 kann Strom aus auf landwirtschaftlichen Flächen errichteten Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden, sofern die Standorte als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Diese Vergütungsfähigkeit gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 20 Megawatt. Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die Gemarkungen der Stadt Grünsfeld werden nahezu vollständig als „benachteiligt“ ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungen Wittighausens liegen dagegen komplett in nicht „benachteiligtem“ Gebiet.

Solarparks sind auch dann vergütungsfähig nach dem EEG, wenn sie auf Konversionsflächen oder entlang von Schienenwegen oder Autobahnen gebaut werden, unabhängig davon, ob sie in „benachteiligtem“ Gebiet liegen oder nicht. An solchen Standorten können auch kleinere Solarparks nach dem EEG vergütet werden, das heißt solche, die eine geringere Nennleistung als 750 Kilowatt aufweisen.

Auch wenn der Strom aus einem Solarpark nicht nach dem EEG vergütet werden kann, heißt dies nicht, dass er unzulässig wäre. Über die Zulässigkeit entscheiden gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben der Regionalplanung. So sind in bestimmten Schutzgebieten wie zum Beispiel Naturschutzgebieten Photovoltaik-Anlagen prinzipiell nicht zulässig. Hier haben die Kommunen keinen eigenen Handlungsspielraum. Der Projektentwickler muss im Verfahren darlegen, dass das Solarenergievorhaben vereinbar ist mit den Vorgaben der Regionalplanung und dem Naturschutzrecht. Aspekte, die durch andere Vorgaben geregelt sind, müssen die Kommunen nicht zusätzlich in eigenen Kriterien regeln. Die Betrachtung, welche Flächen von vornherein nicht für Solarenergie in Frage kommen, weil sie zum Beispiel im Naturschutzgebiet liegen, kann nichtsdestotrotz sinnvoll sein. Sie hilft einzuordnen, welche Potenziale für Solarenergie auf Freiflächen überhaupt vorhanden sind.

### **Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik**

Interessenten, die auf einem der Gemeindegebiete einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der jeweiligen Verwaltung nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den im Folgenden aufgeführten Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der jeweilige Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

## **Beschluss:**

Bei der Diskussion der politischen Gremien im Vorfeld der Entscheidungsfindung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich der Kommunen Grünsfeld und Wittighausen sind die folgenden Kriterien heranzuziehen:

### **1. Landschaftsbild/Sichtbarkeit**

- Der Bau von Solarparks entlang oder angrenzend an Bahnstrecken, Autobahnen oder angrenzend an andere technische Infrastruktur ist gegenüber dem Bau in der freien Landschaft bevorzugt.
- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollten von den Wohngebieten aus möglichst wenig zu sehen sein. Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und auch an absehbare künftige Wohngebiete ist auszuschließen.
- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollten keine störenden Reflexionen verursachen.
- Bereiche von besonderem landschaftlichen Wert sind von Solarparks freizuhalten, ebenso die relevanten Sichtachsen auf prägende Baudenkmäler.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin muss im Vorfeld nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Visualisierung oder einer Sichtbarkeitsanalyse.
- Die Anbindung an den Einspeisepunkt muss unterirdisch erfolgen.

### **2. Wertigkeit der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion**

- Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung hochwertiger Ackerflächen führen.
- Beim Vergleich zwischen mehreren potenziellen Standorten sind solche mit geringerer Bodenqualität zu bevorzugen. Zur Einordnung werden agrarstrukturelle Daten der Landwirtschaftsverwaltung herangezogen. Wegen der unterschiedlichen Ausgangssituationen erfolgt die Betrachtung für Grünsfeld und Wittighausen separat.
  - Da für das Gebiet von Grünsfeld keine flächendeckenden agrarstrukturellen Daten vorliegen, müssen die Projektentwickler/Investoren im Einzelfall bei der Landwirtschaftsverwaltung abfragen, wie die fraglichen Flächen eingestuft sind (Einstufung in der digitalen Flächenbilanz oder anhand der Acker-/Grünlandzahl) und dies in ihrem Antrag benennen. Flächen, die als Vorrangfläche Stufe 1 eingeordnet sind, sollen von Solaranlagen möglichst frei gehalten werden, ebenso Flächen mit durchschnittlich mehr als 60 Bodenpunkten
  - Wittighausen verfügt über sehr hochwertige Ackerflächen. Die qualitativ hochwertigsten, das heißt solche, deren durchschnittlichen Acker-/Grünlandzahlen über 65 liegen, sollen weiter für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen und daher von Solaranlagen freigehalten werden. Da durchschnittliche Acker-/Grünlandzahlen ab 60 zu einer Einstufung als Vorrangfläche Stufe 1 führen ist, für potenzielle Solarpark-Standorte mit durchschnittlicher Acker-/Grünlandzahl im Bereich von 60

bis 65 in besonderer Weise abzuwägen und darzulegen, dass und warum die Erzeugung erneuerbarer Energien Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten soll.

Eine Ausnahme zum vorher Gesagten gilt für sogenannte Agri-PV-Projekte, auf denen eine Doppelnutzung, Nutzpflanzenanbau/Weidehaltung und Stromerzeugung über Photovoltaik stattfindet. Bei Systemen mit hoch aufgeständerten Modulen und dadurch größerer Bauhöhe ist aber die Frage der Sichtbarkeit und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit besonderem Augenmerk zu betrachten.

### **3. Natur-, und Artenschutz**

- Der Antragsteller soll darlegen, dass keine natur-, arten- oder gewässerschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen.
- Der Antragsteller soll in seinem Konzept darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

Orientierung bieten dabei beispielsweise die Empfehlungen der Umwelt- und Naturschutzverbände NABU und BUND „Solarenergie und Naturschutz“<sup>1</sup> sowie der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg<sup>2</sup>. Zu empfehlen ist eine extensive Pflege der Flächen, zum Beispiel mit Schafbeweidung oder Mahd und mit Abräumen des Mähgutes. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder autochthonem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weiterhin bieten sich Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und Kleinsäuger in Form von Lesestein- oder Holzhaufen an.

### **4. Wertschöpfungs-/Beteiligungsmöglichkeiten, innovative Projekte**

- Im Sinne einer fairen Ausgestaltung der Energiewende, die auch die Belange der lokalen Bevölkerung berücksichtigt, sollte in den Kommunen beziehungsweise in der Region Wertschöpfung aus dem Betrieb der Freiflächen-Solaranlagen entstehen. Die Betreibergesellschaft sollte ihren Sitz in der jeweiligen Standortkommune haben.
- Die Projektentwickler bzw. -betreiber sollen darlegen, ob und in welcher Form den Bürgerinnen und Bürgern eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Den Gemeinden sind die mit Paragraph 6, Absatz 3 EEG 2021 verbundenen Möglichkeiten bewusst.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag.

---

<sup>1</sup> [https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2019/01/webversion\\_nabu\\_bund\\_folder\\_pv\\_ffa\\_infografik\\_1805\\_einzelseiten.pdf](https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2019/01/webversion_nabu_bund_folder_pv_ffa_infografik_1805_einzelseiten.pdf).

<sup>2</sup> <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/>

- Projekte, die nach einem überzeugend dargelegten, besonders innovativem Konzept umgesetzt und betrieben werden sollen, werden bevorzugt, zum Beispiel solche mit innovativen Speicheroptionen.

## 5. Gewichtung von Kriterien

- Die Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen.
- Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

## 6. Projektgröße/Zubaugrenze

- Der Zubau an Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Wittighausen insgesamt soll begrenzt werden auf 65 Hektar. Das entspricht zwei Prozent der Gemeindefläche von Wittighausen.

Der Zubau an Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Grünsfeld soll insgesamt auf 90 Hektar begrenzt werden. Das entspricht zwei Prozent der Gemeindefläche von Grünsfeld.

- Der Entwicklung von Wohnbaugebieten ist Vorrang zu geben.
- Spätestens wenn die oben genannten maximalen Hektarzahlen an Sonderbauflächen für Solarenergie im Geltungsbereich des Bebauungsplans der jeweiligen Standortkommune ausgewiesen sind oder wenn geänderte politische Rahmenbedingungen und/oder Vorgaben der Regionalplanung dies sinnvoll erscheinen lassen, werden die Gemeinderäte neu über die Zubaugrenzen für Solaranlagen auf Freiflächen beraten.

## 7. Vorgehensweise

- Anträge auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für Freiflächen-Solaranlagen werden jeweils über sechs Monate gesammelt. Stichtage dafür sind der 1. Mai und der 1. November jedes Kalenderjahres. Die Verwaltungen stellen die bis zu diesen Stichtagen eingegangenen Anträge jeweils in einer Vorlage zusammen, so dass die Gemeinderäte dementsprechend bis zu zweimal pro Jahr zwischen diesen Anträgen abwägen und über die eventuelle Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden können.
- Die Einhaltung der jährlichen und räumlichen Zubaugrenzen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz liegt in der Verantwortung der jeweiligen Projektentwickler/-betreiber.